

Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Satzung der Stadt Schortens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom XX.XX.XXXX

Aufgrund der §§ 10, 58 und 121 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. 2012, 46), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2022 (Nds. GVBl. S. 388) hat der Rat der Stadt Schortens in seiner Sitzung am XX.XX.XXXX folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

Die Ausgleichsbeträge je abzulösendem Stellplatz werden mit folgender Formel festgesetzt:

$$\left(\text{Bodenrichtwert}_{\text{aktuell}} + \text{Referenzwert}_{2015} * \frac{\text{Baukostenindex}_{\text{aktuell}}}{100} \right) * 15 \text{ m}^2 * 1,1$$

Erläuterungen zur Formel

Bodenrichtwert_{aktuell}: Als Stichtag für die Ermittlung des aktuellen Bodenrichtwerts des Baugrundstückes (in Euro/m²) (<https://immobilienmarkt.niedersachsen.de/>) gilt der Tag der Baugenehmigung.

Referenzwert₂₀₁₅: Als *Referenzwert₂₀₁₅* setzt die Stadt Schortens **150,00 Euro/m²** fest.

Baukostenindex_{aktuell}: Der Baukostenindex_{aktuell} bezieht sich auf den Referenzwert₂₀₁₅. Er wird unter dem Code 61261-0003 vom Statistischen Bundesamt (<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online>) in der Tabelle „Baupreisindizes: Deutschland, Jahre, Messzahlen mit/ohne Umsatzsteuer, Ingenieurbau, Bauarbeiten (Tiefbau)“ unter Straßenbau (Code *BPNS1*) → „Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau)“ bereitgestellt. Es gilt der am Tag der Baugenehmigung jüngste vorhandene Index ohne Umsatzsteuer. Bezieht sich dieser Index auf einen neueren Referenzwert, ist der Referenzwert₂₀₁₅ gemäß folgender Formel anzupassen:

$$\text{Referenzwert}_{\text{neues Jahr}} = \text{Referenzwert}_{2015} * \frac{\text{Baukostenindex}_{\text{neues Jahr}}}{100}$$

15 m²: Zur Herstellung eines Stellplatzes erforderliche Fläche

1,1: Faktor für den zusätzlichen Pflegeaufwand der Stadt Schortens

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach der Verkündung, am XX.XX.XXXX, in Kraft.

Zeitgleich tritt die Satzung der Stadt Schortens über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze vom 29.03.1979 in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung dieser Satzung vom 16.02.1995 (incl. der Änderung vom 20.12.1990) außer Kraft.

Schortens, den XX.XX.XXXX

Bürgermeister